



## Sachverhalt:

- A. Im Juli 2017 wurde A.\_\_\_\_ die Zulassung zum Studium an der Universität Freiburg verweigert. Mit Entscheid vom 11. Oktober 2017 wies die Interne Rekurskommission der Universität Freiburg die Beschwerde von A.\_\_\_\_ gegen seine Nichtzulassung ab.
- B. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2017 an den juristischen Sekretär der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg bestätigte A.\_\_\_\_, dass ihm der Entscheid vom 11. Oktober 2017 am 16. Oktober 2017 zugestellt wurde. Überdies ersuchte er um eine kurze Übersetzung auf Englisch des vorgenannten Entscheids der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg.
- C. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2017 an A.\_\_\_\_ fasste der juristische Sekretär der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg den Entscheid vom 11. Oktober 2017 auf Englisch kurz zusammen, wies A.\_\_\_\_ ausdrücklich auf die im Entscheid vom 11. Oktober 2017 aufgeführte Rechtsmittelbelehrung hin, insbesondere die Beschwerdefrist, und empfahl ihm überdies, sofern er den vorgenannten Entscheid anzufechten gedenke und da die Beschwerdefrist bereits fortgeschritten sei, juristischen Rat bei einem Rechtsanwalt oder beim Rechtsdienst der Universität Freiburg beizuziehen.
- D. Mit E-Mail vom 13. November 2017 wandte sich A.\_\_\_\_ an den juristischen Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg und ersuchte um ein Gespräch betreffend den Entscheid vom 11. Oktober 2017 der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg. Mit Antwortmail vom gleichen Tag erklärte der juristische Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg A.\_\_\_\_, dass er ihn nicht zu einem Gespräch treffen und ihn auch nicht als Rechtsanwalt im Rahmen einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid vom 11. Oktober 2017 vertreten könne. A.\_\_\_\_ wurde auf die Internetseite des Freiburger Anwaltsverbandes verwiesen, sofern er einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Interessen beauftragen möchte.
- E. Am 14. November 2017 antwortete A.\_\_\_\_ dem juristischen Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg und bat um eine genauere Erläuterung des Rechtsmittelwegs. Diese Mail blieb unbeantwortet.
- F. Mit E-Mail vom 15. November 2017 (versandt von der Adresse AAA@AAA.ch an die Adresse elias.moussa@zaehringen.ch) reichte A.\_\_\_\_ eine Beschwerde beim der Rekurskommission der Universität Freiburg gegen den Entscheid vom 11. Oktober 2017 der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Dieser E-Mail war lediglich die auf Englisch verfasste Beschwerdeschrift angehängt. Mit E-Mail vom 16. November 2017 reichte A.\_\_\_\_ dem juristischen Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg eine auf Englisch verfasste, ergänzende Beschwerdeschrift ein.
- G. Mit Antwortmail vom 16. November 2017 bestätigte der juristische Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg A.\_\_\_\_ den Erhalt der E-Mails vom 15. und 16. November 2017. Er wies A.\_\_\_\_ darauf hin, dass es nicht möglich sei, die Beschwerdeschrift per E-Mail einzusenden. Er wurde ausserdem informiert, dass gemäss Art. 80 ff. VRG die Beschwerdeschrift schriftlich, in zwei Exemplaren und mit einer Kopie des angefochtenen Entscheids einzureichen und dass die Verfahrenssprachen Deutsch oder Französisch sei, je nach Sprache des angefochtenen Entscheids (Art. 36 Abs. 1 i.V.m.

37 Abs. 1 VRG). Schliesslich wurde A.\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass die Beschwerdefrist in Anwendung von Art. 28 VRG nur eingehalten sei, wenn die Beschwerdeschrift in der vorgenannten Form eingereicht werde.

- H. Mit Antwortmail vom gleichen Tag erklärte A.\_\_\_\_, dass er die 30tägige Beschwerdefrist gut verstanden habe, jedoch vorgängig nicht darüber informiert worden sei, dass die Verfahrenssprachen nur Deutsch oder Französisch sei und dass es nicht möglich sei, die Beschwerde per E-Mail einzureichen. Er gab bekannt, dass er die Beschwerdeschrift am nächsten Tag, d.h. am 17. November 2017, am Sitz der Rekurskommission der Universität Freiburg einreichen werde.
- I. Am 21. November 2017 gab der juristische Sekretär der Rekurskommission der Universität Freiburg A.\_\_\_\_ bekannt, dass bis zu diesem Tag keine Beschwerdeschrift am Sitz der Rekurskommission der Universität Freiburg eingegangen sei. Ausserdem wurde er erneut auf das Formerfordernis gemäss E-Mail vom 16. November 2017 hingewiesen
- J. Mit Postaufgabe vom 28. November 2017 reichte A.\_\_\_\_ eine auf den 15. November 2017 datierte, in Deutsch gehaltene, Beschwerdeschrift samt Beilagenverzeichnis bei der Rekurskommission der Universität Freiburg ein. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 ersuchte der juristische Sekretär der Universität Freiburg A.\_\_\_\_ um Mitteilung, wann ihm der angefochtene Entscheid vom 11. Oktober 2017 der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg zugestellt wurde. Mit E-Mail vom 11. Dezember 2017 bestätigte A.\_\_\_\_, dass ihm der angefochtene Entscheid am 16. Oktober 2017 zugestellt wurde.

## **Erwägungen:**

1. Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide des Rektorats, einer Fakultät, einer anderen Lehr- und Forschungseinheit, einer universitären Kommission oder eines Organs einer universitären Körperschaft; Artikel 35 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 und die Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten (Art. 47c Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität; UniG; SGF 431.0.1). Der Entscheid der Internen Rekurskommission der Universität Freiburg vom 11. Oktober 2017 ist innerhalb der Universität Freiburg letztinstanzlich (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 123 der Statuten vom 4. November 2016 der Universität Freiburg; SGF 431.0.11). Im Übrigen kann der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg auf eine Beschwerde nicht eintreten und ein aufgrund eines Beschwerderückzugs, einer Einigung zwischen den Parteien oder aus sonstigen Gründen gegenstandslos gewordenes Verfahren abschreiben (Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 26. Februar 2015 über die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Universität Freiburg; RRKU; RS 1.2.10). Der Präsident der Rekurskommission der Universität Freiburg ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
2. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 47e Abs. 1 UniG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRG). Die nach Tagen bestimmten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Mitteilung oder auf das auslösende Ereignis folgt (Art. 27 Abs. 1 VRG). Eine Frist gilt als eingehalten, wenn eine schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde

eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 28 Abs. 1 VRG). Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 29 Abs. 1 VRG). Eine nicht eingehaltene Frist kann wiederhergestellt werden, wenn die Partei oder ihr Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln (Art. 31 Abs. 1 VRG)

Die Bestimmungen über das elektronische Bearbeiten von Daten im Verwaltungsverfahren gelten u.a. nicht für Verfahren vor den gesetzlich eingesetzten Rekurskommissionen. Das Kantonsgericht ist dafür zuständig, die Verwendung von elektronischen Mitteln und Trägern in diesen Verfahren zu regeln (Art. 1.1 Abs. 4 Anhang 1 VRG).

3. Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer der angefochtene Entscheid gemäss eigenen Angaben am 16. Oktober 2017 zugestellt. Entsprechend lief die Beschwerdefrist am 15. November 2017 ab. Unbestrittenermassen sandte der Beschwerdeführer am 15. November 2017 eine E-Mail an die E-Mailadresse des juristischen Sekretärs der Rekurskommission der Universität Freiburg, an welcher eine auf Englisch verfasste Beschwerdeschrift angehängt war. Da die Bestimmungen gemäss Anhang 1 VRG über das elektronische Bearbeiten von Daten im Verwaltungsverfahren auf das Verfahren vor der Rekurskommission der Universität Freiburg nicht anwendbar sind und das Kantonsgericht das Verfahren zur Verwendung von elektronischen Mitteln und Trägern in diesen Verfahren noch nicht geregelt hat, ist festzustellen, dass mit der Zusendung dieser E-Mail die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 79 Abs. 1 VRG nicht eingehalten wurde. Die Beschwerdeschrift, welche unbestrittenermassen am 28. November 2017 bei der Post aufgegeben wurde, erfolgte nach Ablauf der vorgenannten Beschwerdefrist und somit verspätet. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch keine Wiederherstellungsgründe gemäss Art. 31 Abs. 1 VRG geltend machte und solche vorderhand auch nicht ersichtlich sind, sowie auf den Umstand hinzuweisen, dass die gesetzliche Beschwerdefrist von 30 Tagen nicht erstreckbar ist (Art. 29 Abs. 1 VRG).
4. Folglich ist auf die Beschwerde vom 15. November 2017 mangels fristgerecht eingereicherter Beschwerdeschrift nicht einzutreten.
5. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 47e Abs. 2 UniG).

*(Dispositiv auf der nächsten Seite)*

### **Der Präsident der Rekurskommission entscheidet:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet beim Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Rue des Augustins 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 16. Januar 2018

Der Präsident

Der jur. Sekretär